

Seminar Flüchtlingslotsen

Inhaltsverzeichnis

Blockseminar 1. Tag

Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Fragen in Verbindung mit der Tätigkeit als Flüchtlings-Lotse

(Referent: RA Richard Langer)

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Grundlagen des Aufenthalts
- III. Das Asylverfahren
- IV. Rechte und Pflichten des Betreffenden während des Asylverfahrens

Blockseminar 2. Tag

I. Fluchtbiographien „*jeder Flüchtling hat Gründe für seine Flucht*“
(Referentin: N.N. - Asylsozialberatung -)

II. Interkulturelle Kompetenz
(Referent/in: N.N. - Asylsozialberatung -)

1. Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen
2. Dankbarkeit
3. Unterschiedliche Wertvorstellungen
4. Akzeptanz des Flüchtlings und seiner Kultur

III. Rolle als Lotse

(Referentin: Birgit Ritter - Freiwilligenkoordination Asyl im Freiwilligen-Zentrum Augsburg -)

1. Die Voraussetzungen für das Engagement
2. Voraussetzungen bei den interessierten Bürgern/innen
3. Engagement- Möglichkeiten für die Helferkreise
4. Was dürfen Lotsen nicht?

Seminar Flüchtlingslotsen

Blockseminar 3. Tag

1. Rolle als Ehrenamtlicher/e

(Referentin: Birgit Ritter - Freiwilligenkoordination Asyl im Freiwilligen-Zentrum Augsburg -)

- a) Bürgerschaftliches Engagement - miteinander etwas machen/bewegen-
- b) Mensch bleibt Mensch
- c) Grenzen setzen
- d) Traumatisierte Flüchtlinge
- e) Loslassen können

2. Rahmenbedingungen des FZA

(Referentin: Birgit Ritter - Freiwilligenkoordination Asyl im Freiwilligen-Zentrum Augsburg -)

- Schweigepflicht
- Regelmäßige Teilnahme an Austauschtreffen
- Versicherungsschutz durch das FZA
 - Unfallversicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Kfz- Vollkasko-Versicherung bzw. Schadensrabatt- Rückstufungsversicherung
- Kostenersatz
- Datenschutz

Blockseminar 1. Tag

Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Fragen in Verbindung mit der Tätigkeit als Flüchtlings-Lotse

(Referent: RA Richard Langer)

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Regelung der aufenthalts- und asylrechtlichen Fragen sind:

Fragestellung:

- Aufenthaltsgesetz und Aufenthaltsverordnung
- Asylgesetz (früher Asylverfahrensgesetz)
- Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (Asylrecht wg politischer Verfolgung)
- Europarecht [vor allem Verordnung EG 604/2013 "Dublin III" und EMRK(Europäische Menschenrechts Konvention)]
- Völkerrecht [Genfer Flüchtlingskonvention (Definition „Flüchtling“)]

II. Grundlagen des Aufenthalts

Grundlage für ein Aufenthaltsrecht ist immer ein Aufenthaltstitel (abgesehen von EU-Bürgern)

Diese gliedern sich in 5 Themenbereiche:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- Aufenthalt aus familiären Gründen
- besondere Aufenthaltsrechte

Aufenthaltstitel gibt es in abgestuften "Güteklassen":

- Visum (Durchreise oder Aufenthalt bis zu 3 Monate)
- Aufenthaltserlaubnis (befristeter Aufenthaltstitel – Wiederholungsprüfung nach Ablauf der Befristung)
- Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel – national)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG (unbefristeter Aufenthaltstitel – gilt EU weit)

Seminar Flüchtlingslotsen

III. Das Asylverfahren

1.1. Was versteht man unter Asyl?

1.1.1. Politisches Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG (§ 2 AsylG)

- politische Verfolgung im Herkunftsstaat
- weitgehend identisch mit dem Begriff des Flüchtlings nach der GFK
- Anwendungsbereich sehr limitiert wegen der Drittstaatenregelung nach Art. 16a Abs. 2 GG (Nachweis des Reiseweges nicht erforderlich sofern Einreise auf dem Landweg)

1.1.2. Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 GFK (§§ 3 bis 3e AsylG)

- setzt Bedrohung von Leben oder Freiheit wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sozialen Gruppe (auch lediglich Geschlecht) oder politischer Überzeugung voraus. (§§ 3a & 3b AsylG)
- Bedrohung muss durch den Staat, Parteien oder Organisationen, die wesentliche Teile des Staatsgebietes kontrollieren, erfolgen. Bei nichtstaatlichen Akteuren (Organisationen) gilt dies nur, wenn der Staat oder internationale Organisationen nicht Willens oder in der Lage sind, diese Bedrohung zu beseitigen. (§ 3c AsylG)
- Ausschlusskriterien: der Asylsuchende hat Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Ähnliches begangen oder andere schwere Straftaten außerhalb der BRD. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen. (§ 3 Abs. 2 AsylG)
- Der Schutz wird auch nicht bei einer innerstaatlichen Fluchtalternative gewährt. (§ 3e AsylG)

1.1.3. Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG

- bei konkreter (muss Person direkt betreffen) Gefahr der Folter oder unmenschlicher/erniedrigender Behandlung oder Bestrafung bei Abschiebung
- bei konkreter (muss Person direkt betreffen) Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe bei Abschiebung (Verfahren muss laufen, Ausländer konkret deswegen gesucht werden)
- Auch bei erheblicher Gefahr für Leib und Leben als Angehöriger der Zivilbevölkerung im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Seminar Flüchtlingslotsen

1.1.4. Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- bei Unzulässigkeit der Abschiebung nach der EMRK (Abs. 5)
- bei konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland z.B. Erkrankungen, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können (Post-Traumatische Belastungsstörungen, HIV); Blutrache

In jedem Fall ist die Feststellung eine Einzelfallentscheidung.

1.2. Das Asylverfahren

Grds. nur noch beim BAMF in der betreffenden Außenstelle – ggf. schriftlich (falls schon Aufenthaltstitel vorhanden oder Antragsteller minderjährig) Hier ist die **Mitwirkung sehr wichtig** – versäumt der Betreffende vorsätzlich oder grob fahrlässig den ihm genannten Termin zur Antragsstellung, wird Antrag als Zweitantrag behandelt und dann meist abgewiesen.

1.2.1. Antragsstellung

- Form: § 13 AsylG: schriftlich, mündlich oder anderweitige Willensbekundung, dass der Betreffende Asyl beantragen möchte oder anderweitigen Schutz vor Abschiebung in seinen Herkunftsstaat sucht, da ihm dort (relevante) Gefahren drohen. (Beinhaltet grundsätzlich auch die Anerkennung als Flüchtling und den subsidiären Schutz)
- Zeitpunkt: §§ 14 AsylG

Problemfall: geschäftsunfähiger Antragsteller

Vorsicht: Als Flüchtlingslotse keinesfalls schriftliche Anträge/ Begründungen ohne professionelle/anwaltliche Hilfe stellen! Dies kann im Einzelfall schwerwiegende Folgen haben!
(anwaltliche Hilfe oder Asylsozialberatung)

1.2.2. Verfahrensgang:

- Ausstellung BÜMA (§ 63 a AsylG) (BÜMA=Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) jeweils 1 Monat gültig – muss verlängert werden bis zum Termin der förmlichen Antragsstellung (Verfahren hier nicht EU-Rechts konform, da längstens nach 10 Werktagen Gelegenheit zur Stellung des Asylantrags gegeben werden muss)
- Allgemeine Mitwirkungspflichten, § 15 AsylG:
 - ➔ Mitwirkung durch Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte
 - ➔ Wahrnehmung der Termine
 - ➔ Aushändigung von Pässen, Dokumenten, Flugtickets und anderen Unterlagen.
- Belehrung über Verfahrenspflichten nach § 24 AsylG

Seminar Flüchtlingslotsen

Standardschreiben und Übersetzung in Landessprache des Asylanten

- Persönliche Anhörung beim BAMF nach § 25 AsylG
Befragung erfolgt anhand eines standardisierten Fragenkatalogs (25 Fragen). Wichtig ist eine gewisse Vorbereitung des Betreffenden, dass er selbst alles Relevante (Wahrheit, Details) vortragen muss und im Zweifel nicht wohlwollend nachgefragt wird. Die Anhörung ist nicht öffentlich – Begleitpersonen werden in der Regel nicht zugelassen –
Ausnahme: Rechtsanwalt/Bevollmächtigter

Vorsicht: Antragsteller keinesfalls beeinflussen. Dies kann im Einzelfall zum Übertreiben / falschem Sachvortrag führen.

- Entscheidung des BAMF

Entscheidungsmöglichkeiten:

- Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling (blauer Pass, 3 Jahre = Flüchtlingspass); gültig in allen Ländern der Welt außer im Herkunftsland
innerhalb der ersten drei Monate nach Erhalt des blauen Passes ist Familiennachzug ohne Nachweis von Wohnraum und finanzieller Versorgung möglich
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes (grauer Pass, 1 Jahr)
- Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthaltsgG (Aufenthaltstitel & Nationalpass des Herkunftslandes, 1 Jahr)
- Ablehnung des Asylantrages (Klage hat aufschiebende Wirkung)
anwaltliche Hilfe ist empfehlenswert
- Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlicher Antrag (Klage hat keine aufschiebende Wirkung)
- Ablehnung des Antrages wegen Einreise aus einem sicheren Drittstaat oder Zuständigkeit eines anderen Staates verbunden mit Abschiebeanordnung (kein einstweiliger Rechtsschutz möglich)

Exkurs: Das Dublinverfahren:

- Rechtsgrundlage Verordnung EG 604/2013 "Dublin III" (wie Bundesrecht anzuwenden)
- Ermittlung des zuständigen Staates – Grundsatz – der erste vom Asylbewerber betretene EU-Staat (endet 12 Monate nach illegaler Einreise)
- Ausnahmen für Minderjährige und Familien
- Frist für Aufnahmegesuch: 3 Monate [2 Monate nach EURODAC (=Fingerabdruck-Datenbank)-Treffer] ab Bekanntwerden der Tatsachen
- Antwort des ersuchten Staates binnen 2 Monaten (Übernahmefiktion)
- Vollzugsfrist 6 Monate (bei Inhaftierung 1 Jahr, bei Flucht 18 Monate)
- Danach ist der ersuchende Staat zuständig

Kirchenasyl verlängert ggf. die Vollzugsfrist (www.kirchenasyl.de)

Seminar Flüchtlingslotsen

1.3. Das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht:

- 1.3.1. Fristwahrende Klage**erhebung** unbedingt beachten
(Rechtsmittelbelehrung im Bescheid des BAMF) ggf. Frist von nur einer Woche ab Zustellung (Datum gelbes Couvert)
- 1.3.2. **Rechtsanwalt einschalten** und Klageerhebung und Klagebegründung vornehmen
- 1.3.3. Ggf. einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch nehmen
- 1.3.4. Beratungshilfe (beim Amtsgericht zu beantragen) und evtl. auch Prozesskostenhilfe (beim Streitgericht = Verwaltungsgericht zu beantragen) stehen den Betroffenen in der Regel zu.
- 1.3.5. Untätigkeitsklage (momentan frühestens 6 Monate nach Antragstellung zulässig)

1.4. Die Aufenthaltsbeendigung (Ausreisepflicht, Abschiebung)

- 1.4.1. Grundsätzlich bedarf der Aufenthalt eines Ausländers einer Erlaubnis (Aufenthaltstitel). Ohne diese ist der Ausländer grundsätzlich ausreisepflichtig, § 50 AufenthG. Es wird eine Frist zur Ausreise gesetzt. Die Ausweisung kann auch bei bestehendem Aufenthaltstitel erfolgen, wenn der Betroffene sich in besonderem Maße strafbar gemacht hat.

Neu seit 01.01.2016:

- 1.4.2. Ausweisung, § 53 AufenthG = Abwägungsentscheidung zwischen staatlichem Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse des Betroffenen
- 1.4.3. Ausweisungsinteresse ist in § 54 AufenthG geregelt (verschiedene Schweregrade)
- 1.4.4. Bleibeinteresse ist in § 55 AufenthG geregelt (verschiedene Schweregrade)

In jedem Fall erfolgt eine Einzelfallprüfung und Abwägungsentscheidung

1.4.5. Die Abschiebung, § 58 AufenthG:

- Androhung der Abschiebung nach § 59 AufenthG

1.4.6. Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG **(Duldung)**

- Ermessensentscheidung im Einzelfall, vor allem falls Abschiebung nicht möglich.
- Berührt die Ausreisepflicht nicht und erlischt mit dem Verlassen des Bundesgebiets.
- Duldungsmöglichkeit für Ausbildung wenn vor 21 aufgenommen und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat ⇒ 1 Jahr mit Verlängerung solange Ausbildung läuft

Seminar Flüchtlingslotsen

1.5. Perspektiven auf andere Aufenthaltstitel

Es sollte hier dringend von Seiten des Betreffenden alles Mögliche getan werden, um sich zu integrieren und die generellen Voraussetzungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln zu erfüllen. Diese Bemühungen werden von den Verwaltungsgerichten nun auch in der Entscheidung über Feststellung von Abschiebehindernissen mit einbezogen. Gleichwohl gilt es, alles Negative – insbesondere Straftaten – zu vermeiden, da dies ebenfalls in die Abwägung einfließt.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln sind:

- gesicherter Lebensunterhalt
 - Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen
 - Altersvorsorge
 - Krankenversicherung
- geklärte Identität
- kein Ausweisungsgrund
- Erfüllung der Passpflicht (**Problemfall im Asylverfahren**)

Die Perspektive ist im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich kann eine Niederlassungserlaubnis auch rein aus den humanitären Gründen nach üblicherweise 7 Jahren erteilt werden, es wäre aber auch eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, eine Erwerbstätigkeit oder nach einer Heirat aus familiären Gründen denkbar. Auch ein Recht zur Wiederkehr nach § 37 AufenthG (jedoch erst nach einer ggf. kurzen Ausreise) wäre denkbar. **Dies ist jedoch eine Einzelfallbewertung – ein Schema hierfür gibt es nicht.**

"Belohnungen" für gelungene Integration sind Aufenthaltstitel nach §§ 25a (Jugendliche) oder 25 b (Erwachsene) AufenthG

IV. Rechte und Pflichten des Betreffenden während des Asylverfahrens

1. Aufenthaltsgestattung

Gestattet dem Asylbewerber den Aufenthalt für die gesamte Dauer des Asylverfahrens incl. des Gerichtsverfahrens sofern die aufschiebende Wirkung gilt oder nachträglich angeordnet wurde.

2. Räumliche Beschränkung

- 2.1. § 56 AsylG: grundsätzlich beschränkt auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (**NICHT** Regierungsbezirk).

Seminar Flüchtlingslotsen

- 2.2. § 59a AsylG: Diese Pflicht erlischt grds. nach 3 Monaten außer die Verpflichtung zum Wohnen in einer EAE (Erstaufnahmeeinrichtung) besteht weiterhin. Dies regelt sich nach § 47 AsylG (zwischen 6 Wochen und längstens 6 Monaten) **außer** sicherer Herkunftsstaat: hier besteht die Verpflichtung für das gesamte Verfahren!
- 2.3. Gerichts- und Behördentermine, zu denen der Betreffende **geladen** wurde, dürfen auch ohne Sondererlaubnis wahrgenommen werden.
- 2.4. Auslandsaufenthalte sind grds. nicht möglich.

3. Erwerbstätigkeit, § 61 AsylVfG

- 3.1. keine Erwerbstätigkeit in den ersten 3 Monaten
- 3.2. Seit 01.01.2015 besteht danach grundsätzlich die Möglichkeit zur entgeltlichen Arbeit zu Ausbildungszwecken [incl. EQJ (Einstiegsqualifikationsjahr)etc.] **außer** sicherer Herkunftsstaat (z.B. Balkan): hier besteht das Beschäftigungsverbot für das gesamte Verfahren!
- 3.3. Vorrangprüfung

Diese Beschränkungen gelten aber nur während des nicht abgeschlossenen Asylverfahrens

Beste Hilfsmöglichkeiten:

- psychische Unterstützung
- Ausgleich durch positive Erlebnisse
- Ansprechpartner sein
- Unterstützung bei Briefverkehr und Alltagsgeschäften
- "an die Hand nehmen"/ darauf achten, dass nichts versäumt wird
- Zuleitung zu Spezialisten (keine Selbstüberschätzung)

Seminar Flüchtlingslotsen

Blockseminar 2. Tag

III. Fluchtbiographien „*jeder Flüchtling hat Gründe für seine Flucht*“

Weltweit sind über 60 Millionen Menschen auf der Flucht.

Die jungen Menschen kommen auf den unterschiedlichsten Wegen überwiegend gefährlichen Land- und Seewegen nach Europa. Die Flüchtlinge haben Gründe, warum sie ihre Heimat, ihre Familien verlassen und ihr Leben während der Flucht aufs Spiel setzen. Einerseits herrschen in ihrer Heimat Krieg, Armut, Chancenlosigkeit (+weitere pull-Faktoren) und andererseits wird ihnen vermittelt, dass in Europa ein sicheres, sorgenfreies Leben möglich ist (push- Faktor).

Für Kinder gibt es weitere spezifische Fluchtursachen: Hierzu gehören Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, Kinderhandel, Kinderarbeit, Zwangsprostitution und familiäre Gewalt.

Manche Flüchtlinge sind mehrere Jahre mit Zwischenaufenthalten in Gefängnissen unterwegs und haben schlimme Erfahrungen gemacht. Sie haben Überlebensstrategien entwickelt und kommen meist in einem äußerst labilen und körperlich geschwächten Zustand nach Europa bzw. Deutschland. Die meisten Flüchtlinge werden von Schleusern und Menschenhändlern über die Grenzen gebracht.

1. Hauptfluchtwege² der FLÜCHTLINGE in der aktuellen Situation

aus Nigeria, Ghana, Mali, Eritrea, Äthiopien, Somalia, Irak, Afghanistan, Syrien und vielen weiteren Staaten.

Die westafrikanische Route

Die westafrikanische Route beginnt in west- und zentralafrikanischen Ländern, führt weiter an die westafrikanische Küste und von dort auf die Kanarischen Inseln. Die kürzeste Überfahrtroute startet an der Küste zwischen Westsahara und Marokko.

Von dort aus versuchten die Migranten bis zum Jahr 2005 nach Fuerteventura überzusetzen. Aufgrund der vielen Aufgriffe verlagerte sich seit 2006 die west-afrikanische Route immer weiter in Richtung Süden. Neue Transitausgangspunkte für die Überfahrt auf die Kanaren sind Küstenabschnitte in Mauretanien und Westsahara. Auch von der Küste Senegals und Gambias aus versuchen immer mehr Migranten per Fischerboot auf eine der kanarischen Inseln zu gelangen.

In erster Linie nutzen west- und zentralafrikanische Migranten aus subsaharischen Staaten wie Mali, Niger, Ghana, Nigeria und Kamerun die westafrikanische Route.

Die westliche Mittelmeer-Route

Die westliche Mittelmeer-Route hat ihren Ursprung in verschiedenen subsaharischen Staaten Afrikas. Vor allem der westafrikanische Staat Niger ist hier hervorzuheben. Die Route zeichnet sich dadurch aus, dass die unterschiedlichen

Seminar Flüchtlingslotsen

Startpunkte bzw. Wege der Migranten allesamt zunächst in die Stadt Agadez, einem Migrationsknotenpunkt in Zentral-Niger, führen. Grund hierfür sind die dort befindlichen Uran- und Silberminen, in denen sich die Migranten Geld für ihre geplante Weiterreise nach Nordafrika und / oder Europa erarbeiten können. Nach dem Aufenthalt in Agadez ist meistens die Stadt Tamanrasset in Süd-Algerien der nächste Anlaufpunkt.

Von Tamanrasset aus ziehen die Migranten weiter in nordwestliche Richtung nach Marokko. Auf diesem Weg ist die Stadt Ouargla eine bedeutende Wegkreuzung. Dort trifft die westliche Mittelmeer-Route auf die zentrale Mittelmeer-Route Richtung Libyen.

In Marokko angekommen, haben die Migranten die Möglichkeit, per Boot nach Südspanien bzw. auf die Kanarischen Inseln überzusetzen. Auch die spanischen Städte [Ceuta](#) und [Melilla](#) sind als Exklaven der Europäischen Union auf dem afrikanischen Kontinent ein begehrtes Ziel der Migranten. Verstärkte Kontrollen an der Küste Marokkos führten dazu, dass sich der Transitausgangspunkt für die Überfahrt auf die Kanaren immer weiter in Richtung Süden verlagert.

Laut empirischen Studien stammen die meisten Migranten der westlichen Mittelmeer-Route aus Nigeria, der Demokratischen Republik Kongo und Kamerun.

Die zentrale Mittelmeer-Route

Das Einzugsgebiet der zentralen Mittelmeer-Route ist breit gefächert. Die Migranten begeben sich von Nord-, West-, Ost- und Zentralafrika auf ihren Weg. Auch auf dieser Route ist für Westafrika die Stadt Agadez ein zentraler Knotenpunkt für Migranten. Von dort aus versuchen einige, auf direktem Weg nach Libyen zu gelangen, andere wiederum begeben sich zunächst auf die westliche Mittelmeer-Route in Richtung Ouargla und setzen von dort ihre Reise nach Libyen fort.

Im Norden Libyens versuchen die Migranten auf die italienischen Inseln [Lampedusa](#), Sizilien oder Malta überzusetzen. Die zentrale Mittelmeer-Route wird hauptsächlich von Migranten aus den subsaharischen Staaten West-



und Zentralafrikas, Ägypten, Äthiopien, Somalia, Sudan und Eritrea genutzt.

Die östliche Mittelmeer-Route
Die östliche Mittelmeerroute gewinnt angesichts der Frontex-Operationen und des verstärkten

Grenzschatzes westafrikanischer Staaten zunehmend an Bedeutung. Die Route beginnt in verschiedenen ostafrikanischen Ländern und führt über Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien in die Türkei. Die türkische Stadt Istanbul wird als Hauptknotenpunkt angesehen.

Seminar Flüchtlingslotsen

In der Türkei angekommen versuchen die Migranten per Boot auf eine der rund 3000 [griechischen Inseln](#) bzw. das [griechische Festland](#) überzusetzen. Die Tatsache, dass die ca. 3000 griechischen Inseln, die 14000 km langen Küsten Griechenlands sowie die 7200 km langen Küstenstreifen der Türkei nur sehr schwer zu kontrollieren sind, ist ein großer Vorteil für die Migranten der östlichen Mittelmeer-Route.

Die Hauptherkunftsländer der Migranten auf der östlichen Mittelmeer-Route sind derzeit Somalia und Eritrea.



II. Interkulturelle Kompetenz

Für viele Flüchtlinge ist Deutschland ein fremdes Land mit einer fremden unbekanntem Kultur.

Sie kommen mit der Hoffnung auf ein besseres Leben und bringen ihre bitteren Erfahrungen von Armut, Verfolgung und Krieg mit.

Das Leben in Deutschland bedeutet zwar für viele in Sicherheit zu sein aber auch einen sozialen Abstieg und den Verlust der eigenen Identität.

So sind die Flüchtlinge durch ihre Fluchtbiographie traumatisiert. Aber auch die völlig falschen Vorstellungen von den Lebensumständen in Deutschland, die die Schlepper den Menschen in den Heimatländern vorgaukeln, bringen Enttäuschungen mit sich, mit denen die Menschen nur schwer umgehen können.

1. Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen

- Mit den Flüchtlingen den Alltag leben.
- Sie so nehmen, wie sie sind.
- Die Flüchtlinge wollen nach vorne schauen und das Vergangene hinter sich lassen.
- Mitgefühl zeigen, sich aber auch davon abgrenzen

Seminar Flüchtlingslotsen

- **die Flüchtlinge im Hier und Jetzt sehen**
- Flüchtlingen Zeit ohne Erwartungshaltung schenken
- Welche Bedürfnisse haben Flüchtlinge

2. Dankbarkeit

- Die Flüchtlinge sind in ihrem Fluchtdenken verhaftet
 - Sie haben Strategien zum Überleben entwickelt, die sie auch hier anwenden
 - Sie nehmen alles an, was sie kriegen können (unbewusst, ohne es als nicht selbstverständlich wahrzunehmen)
 - Sie können Dankbarkeit oft nicht richtig zeigen.
- Dankbarkeit ist nicht immer sichtbar!!!!!!!

3.Unterschiedliche Wertvorstellungen

- Zeit und Pünktlichkeit gehören nicht zur Kultur der Asylanten
- Probleme bei regelmäßigen Treffen ⇒ kann sich aber mit der Zeit entwickeln!
- Lotse/in sollte locker sein und bereit sein, auch auf Abruf mit Flüchtlingen etwas zu unternehmen
- Vermögen, Reichtum, Geld
- normale Alltagsdinge sind für Flüchtlinge teilweise unbekannt (kennt viele Dinge gar nicht, weiß nicht damit umzugehen)
- hoher Respekt vor dem Alter
- Umgang mit dem weiblichen Geschlecht
 - Flüchtling fragt nach Familienstand
 - Kleidung beachten
 - Regeln bereits in Vorstellung setzen
- in den Gesellschaften der Herkunftsländer herrscht das kollektive Denken und Handeln, und so ist der Flüchtling in Deutschland auch für die Familie im Heimatland verantwortlich ⇒ große Bürde für den Flüchtling
- Religion: Streng gläubig mit Fastenbräuchen und Gebetsritualen (Beachtung des Ramadan und anderer hoher Feiertage in den einzelnen Religionen)

Seminar Flüchtlingslotsen

- Essensgebräuche und Tischsitten (z.B. Essen mit der Hand, Teller und Besteck sind nicht bekannt)
- körperliche Nähe (je nach Herkunft herrschen andere Regeln als in Deutschland)
- Smartphone gehört zum Standard
 - ist überlebenswichtig während der Flucht
 - meist einzige Verbindung zu Familie
 - schnelle und gute Vernetzung innerhalb der Bevölkerungsgruppen (Netzwerk)

5. Akzeptanz des Flüchtlings und seiner Kultur

Dazu gehören:

- die Fluchtbiographie/Vorgeschichte hinnehmen
- keine bohrenden Fragen stellen
- Beziehungsaufbau dauert länger
- Geduld und Ausdauer
- Abschottung des Flüchtlings
- unterschiedlicher Bildungsstand
- unterschiedliche finanzielle Ausgangslage (arm ↔ wohlhabend)

Wichtig: Ich, als Lotse, begleite den Flüchtling eine kurze Wegstrecke in seinem Leben!

Wichtig: Als Lotse unterstütze ich den Einzelnen / die Familie und helfe ihm / ihr, selbstständig zu werden! Hilfe anbieten zur Selbsthilfe!

Seminar Flüchtlingslotsen

III. Rolle als Lotse

1. Die Voraussetzungen für das Engagement sind:

- Bereitschaft eine/n Flüchtling kurzfristig bzw. längerfristig im Alltag zu betreuen/ begleiten (mindestens einmal pro Woche für zwei Stunden)
- Verpflichtung auf Datenschutz und Schweigepflicht
- Teilnahme an Schulungen, Austauschtreffen, Fortbildungen

- Bereitschaft zur Kooperation mit der Freiwilligenkoordination Asyl

2. Voraussetzungen bei den interessierten Bürgern/innen sollten sein:

- gute Einschätzung der eigenen Ressourcen
- Interesse und Offenheit zeigen, sich mit dem Flüchtling auseinanderzusetzen
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- psychische Belastbarkeit und Stabilität
- Geduld und Ausdauer
- Interesse an den Lebenswelten von Flüchtlingen aus anderen Kontinenten und Kulturen
- Fähigkeit los zu lassen, mit Trennung und Enttäuschung umzugehen

3. Engagement- Möglichkeiten für die Helferkreise:

1. Wir helfen mit, wenn Asylbewerber schwer verständliche **Briefe** bekommen. Fristen müssen eingehalten werden; die Lotsen **schicken den Asylbewerber zur Asylsozialberatung**. Ansprechpartner für das Asylverfahren und soziale Fragen ist die Asylsozialberatung.
2. Wir stehen den Menschen bei der **medizinischen Versorgung** wie Arzt- und Klinikbesuch zur Seite und begleiten sie bei Bedarf.
3. Wir helfen, die Flüchtlinge in die **Aktivitäten** einzelner Vereine / Kirchen / religiöser Gemeinschaften / Communities / Stadtteile hineinzuführen, ihnen die Möglichkeiten einer sinnvollen **Freizeitgestaltung** in Sport und Kultur aufzuzeigen.
4. Wir fördern die Eingliederung durch Sprachkurse. Wir unterstützen die

Seminar Flüchtlingslotsen

Asylbewerber beim **Deutschlernen** mit verschiedenen Sprachangeboten von niederschweligen Deutschkursen im Stadtteil und Nachhilfe bis zur Begleitung als SprachLotse.

5. Wir zeigen den Weg zu **Behörden** und begleiten. Wir helfen beim Ausfüllen von Formularen (Antrag auf Sozialticket etc.).
6. Wir versuchen, zwischen den Flüchtlingen und den Einheimischen Brücken zu bauen, damit der **soziale Frieden** erhalten bleibt und aufgeklärt wird. Verständnis wecken ist wichtig!
7. Wir versuchen, **praktische Dinge** des Lebens für Asylbewerber zu organisieren z.B. Fahrräder. Wir zeigen den Weg zu den Institutionen in der Stadt, bei denen man günstig Waren und Angebote erhält („kiloweise“ der Diakonie, Kleiderausgabe der Caritas, Sozialkaufhaus, BRK- Läden etc.).
8. Wir informieren die Stadt Augsburg, falls Vermieter ihren Verpflichtungen aus den Mietverträgen nicht nachkommen! Ansprechpartner für Angelegenheiten bezüglich der **dezentralen Unterkünfte** sind aktuell Julia Hüther (Sozialregion Ost), Stefan Abfalter (Sozialregion Süd) und Felix König (Sozialregion Nordwest).
9. Wir helfen bei der Anmeldung im Kindergarten und bei der Hausaufgabenbetreuung.
10. Wir beraten bei Einkäufen und tragen dazu bei, dass die staatlichen Zuwendungen sinnvoll verwendet werden. Wir zeigen die Einkaufsmöglichkeiten, Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Stadtteil.
11. Wir beraten bei Mülltrennung, Müllentsorgung, Einhaltung der Ruhezeiten, vernünftiger Nutzung von Wasser, Strom und Heizung!
12. Wir begleiten Flüchtlinge beim Thema Tarifnetz der öffentlichen Verkehrsmittel, vermitteln die Regeln im Straßenverkehr und beim Fahrradfahren.
13. Wir sind bei der Wohnungssuche behilflich, wenn Asylbewerber anerkannt sind.
14. Wir gestalten die Freizeit miteinander und organisieren Ausflüge, Nachtprogramme, gemeinsames Kochen und vieles mehr. Wir versuchen, Asylbewerber für ein ehrenamtliches Engagement zu begeistern.
15. Wir helfen, den beruflichen Einstieg in Deutschland zu finden.

Seminar Flüchtlingslotsen

16. Lotsen sind auch einfach "nur da". Man trinkt Tee oder Kaffee miteinander, isst zusammen und feiert von Zeit zu Zeit miteinander. Wir lernen gegenseitig die unterschiedlichen Kulturen kennen.

So kommen viele als Fremde und leben sich hier ein!

4. Was dürfen Lotsen nicht!

1. Keine direkte Einmischung in rechtliche/ asylrechtliche Angelegenheiten, dafür ist die **Asylsozialberatung** zuständig

Asylsozialberatung Diakonie: <http://www.diakonie-augsburg.de/en/node/122>

Caritas: <http://www.caritas-augsburg.de/hilfeberatung/migrationsundfluechtlingsberatung/beratungfuerfluechtlinge/>

2. Für die beruflichen Angelegenheiten sind die **Asylsozialberatung und weitere offizielle Stellen Ansprechpartner.**

Blockseminar 3. Tag

1. Rolle als Ehrenamtlicher/e

a) Bürgerschaftliches Engagement - miteinander etwas machen/bewegen-

- Der Bürger/in ist Mitmensch und unternimmt mit dem Flüchtling etwas, das beiden Spaß macht
- Zeit schenken
- Der Spaß steht im Vordergrund (nicht immer über Probleme reden)
- Alltag leben, bedeutet Entlastung und Entspannung
- Gegenseitiger respektvoller Umgang miteinander ⇒ gleiche Augenhöhe

b) Mensch bleibt Mensch

- Mitgefühl entwickeln ⇒ und in der Normalität verhaftet bleiben
- Keine Leistungsanforderung (keine hohen Erwartungen an sich selbst und den anderen stellen)

Seminar Flüchtlingslotsen

Aufmerksamkeit schenken, erzählen lassen und zuhören

- Keine Scheu haben, nachzufragen
- Offen sein und den anderen wahrnehmen

c) Grenzen setzen

Grenzen setzen für sich: „Wo ist meine Schmerzgrenze“? „Tut mir das gut?“

- **eigenes Bauchgefühl beachten**
- Probleme des anderen Menschen nicht zu den eigenen machen
- im Umgang mit dem „anderen Grenzen setzen“ (anfangs Regeln festlegen)
- Distanz und Unterschiedlichkeit annehmen und bewahren

d) Traumatisierte Flüchtlinge

- Sensibler Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen (bei Auffälligkeiten Rückkopplung mit Koordinationsstelle)
- Zuhören und keine bohrenden Fragen stellen.

e) Loslassen können

- sich selbst bewusst machen:

„Ich begleite den Flüchtling nur eine kurze Zeit in seinem Leben“

- Verabschiedungsritual entwickeln, damit es dem Flüchtling leichter fällt, in eine neue Umgebung zu wechseln.

Flüchtlinge haben in Deutschland fürs Erste Schutz und Sicherheit vor unmittelbarer Gefahr gefunden, dafür viel geopfert (Familie, Ehepartner, Kinder mussten zurückgelassen werden). So fehlt ihnen das familiäre und emotional stabilisierende Umfeld sowie ihre berufliche und gesellschaftliche Stellung. Flüchtlinge sind in Deutschland zunächst einmal ein „Niemand“, die sich ganz neu erklären und einfinden müssen. Sie beherrschen die Sprache nicht und haben kaum/ keine finanziellen Mittel, so kommen sie nicht nur im Bereich ihres

Seminar Flüchtlingslotsen

Asylverfahrens, sondern in fast allen Lebensbereichen in eine Hilfesituation des „Angewiesenseins“.

Stabilisierung und Lebenswert steigern durch:

- Positive menschliche Kontakte
- Verstehen der Strukturen und Wege (Administration)
- Organisation schöner Erlebnisse
- Erklären der deutschen Kultur

Ein möglicher Ersatz für die Familie und vertraute Umgebung, also ein soziales Netz, kann von hauptamtlich Tätigen und vom Staat nicht abgedeckt werden. Doch ein funktionierendes soziales Umfeld ist für viele Flüchtlinge, gerade für „Alleinreisende“ lebenswichtig. Damit sich Flüchtlinge möglichst rasch in Ihrer neuen Umgebung integrieren und evtl. psychische Traumata bewältigen können, sind diese Bedingungen zu schaffen.

Da weder Staat/Kommune noch Hilfsorganisationen diese Leistung alleine erbringen können, ist bürgerschaftliches, ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe wichtig und dringend.

2. Rahmenbedingungen des FZA

- **Schweigepflicht**
- **Regelmäßige Teilnahme an Austauschtreffen**

Regelmäßige Treffen zwischen den freiwilligen und beruflichen Mitarbeiter/innen geben den notwendigen Raum für Kontakte und eröffnen so die Möglichkeit einer zeitnahen Betreuung, Unterstützung und gegenseitigen Information wie auch von Transparenz und Verbindlichkeit.

Für den engagierten freiwilligen Mitarbeiter besteht die Möglichkeit, an Weiterbildungen teilzunehmen.

- **Versicherungsschutz durch das FZA**

Entscheidend sind für den Einsatz von Freiwilligen drei Versicherungsformen:

- **Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung wird bei den freien Trägern über die jeweilige Berufsgenossenschaft geregelt. In der Berufsgenossenschaft

Seminar Flüchtlingslotsen

Wohlfahrtspflege (bgw) werden Sie als freiwilliger Mitarbeiter/in kostenfrei gemeldet. Bei Schadensfall ist die Freiwilligenkoordination Asyl der Ansprechpartner. Den Schadensfall bitte unverzüglich melden.

- **Haftpflichtversicherung**

Die freiwilligen Mitarbeiter sind während ihres Einsatzes durch die Vereinshaftpflichtversicherung des Freiwilligen Zentrums mitversichert. Bitte bei Schadensfall unverzüglich melden.

- **Kfz- Vollkasko-Versicherung bzw. Schadensrabatt- Rückstufungsversicherung**

Das Auto des Freiwilligen hat während des Einsatzes eine Vollkaskoversicherung.

Bei Schuld des Freiwilligen erstattet zwar seine private Kfz-Haftpflichtversicherung den Schaden des Unfallgegners, der Freiwillige kommt aber in eine höhere Schadensrabatt-Grenze und hat zukünftig höhere Versicherungskosten. Dafür gibt es eine Versicherung, die die Rückstufung übernimmt, damit der Freiwillige keine zusätzlichen Kosten hat. Bitte Schadensfall **unverzüglich** melden.

- **Kostenersatz**

Es können Kosten, die zum und während des Einsatzes für den Freiwilligen entstehen, gegen Rechnung und Originalbelege erstattet werden (Fahrkosten, Porto, Telefon, Auslagenerstattung usw.)

- **Datenschutz**

Seminar Flüchtlingslotsen

IV. Weitere Informationen für die Lotsen in den Helferkreisen

1. Die Helferkreise in Augsburg

a) Asylkreis Bärenkeller

wöchentliches Treffen jeden Mittwoch um 17.00-18.00 Uhr im Gemeindezentrum der evangelischen Erlöserkirche, Bärenstr.14

Kontakt: asylkreis-baerenkeller@gmx.de

b) Helferkreis Pfersee

Es gibt verschiedene Arbeitsgruppen.

c) Unterstützerkreis Lechhausen

wöchentliches Treffen jeden Donnerstag von 17.00-20.00 Uhr im Mehrgenerationentreffpunkt (MGT), Blücherstr.1.

Ansprechpartner: Frau Gorlt: fam.gorlt@arcor.de und

Herr Blöchl: bloechlhans@gmail.de

d) Helferkreis Kanalstraße- Barfüßerkirche (Innenstadt)

Ansprechpartnerin: Frau Lesny ursula.lesny@web.de

e) Helferkreis Haunstetten

Kontakt: helferkreis-asyl-haunstetten@gmx.de

f) Helferkreis Spickel

Kontakt: helferkreis-asyl-spickel@gmx.de

Seminar Flüchtlingslotsen

g) Helferkreis Hammerschmiede

Kontakt: ulrike.frueh@bistum-augsburg.de

h) Helferkreis Oberhausen

Kontakt: helferkreis-asyl-oberhausen@gmx.de

i) Helferkreis Kriegshaber

Kontakt: asyl.kriegshaber@gmx.de

j) Helferkreis Inningen

Kontakt: helferkreis-asyl-inningen@gmx.de

2.) Informationen über den Aufenthalt der Asylbewerber in Deutschland¹

a) Asylverfahren (siehe Vortrag und Handout)

b) Arbeitsmöglichkeit

In den ersten drei Monaten in der Regel keine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Nach Ablauf dieser drei Monate ist eine nachrangige Arbeitserlaubnis möglich.

⇒ Bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes wird von der Arbeitsagentur geprüft, ob für die Tätigkeit ein Deutscher, eine EU-Bürger oder ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung steht. Nach 12 Monaten erlischt die Nachrangigkeit.

c) Wohnen

Die Unterbringung von Asylbewerbern in Augsburg ist eine öffentliche Aufgabe. Asylbewerber werden vom Asyl-Team der Stadt in dezentralen Unterkünften untergebracht, in denen sie längere Zeit bleiben. Die Regierung von Schwaben bringt Asylbewerber in sogenannten GU`S (Gemeinschaftsunterkünften) unter.

Seminar Flüchtlingslotsen

d) medizinische Versorgung

Für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalte und Impfungen bekommen die Asylbewerber einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein vom Sozialamt. Von der Zuzahlungspflicht sind sie befreit. In den Helferkreisen werden Adresslisten von Allgemein- und Fachärzten erstellt.

e) Grundleistungen für Asylbewerber

- Den Asylbewerbern werden in den dezentralen Unterkünften, Möbel und Gebrauchsgüter des Haushalts zur Verfügung gestellt. (Töpfe sind Mangelware)
- Sie erhalten finanzielle Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), deren Höhe unter anderem vom Alter des Asylbewerbers abhängig ist.
 - Ein Erwachsener alleinstehender Asylbewerber bekommt **140,00 Euro Taschengeld**, als soziokulturelles Existenzminimum (für Verkehrsmittel, Porto-, Schreibmittel, ...) und **156,22 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt** für Nahrung und Gesundheitspflege.
 - Für Kleidung werden monatlich **32,98 Euro** zur Verfügung gestellt. In den Monaten April und Oktober werden die gesammelten Beträge als Bekleidungsgutscheine ausgegeben.
- Die Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Müllabfuhr...) wird als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

f) Beschäftigung und Einkommen

Die Ausübung einer Beschäftigung ist dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen, auch die aktuellen Gehaltsnachweise sind monatlich vorzulegen.

Hat ein Asylbewerber ein Arbeitseinkommen, muss er dieses für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie einsetzen. Nur wenn der Bedarf nicht gedeckt ist, erhält er ergänzende Leistung vom Sozialamt.

g) Eröffnung eines Bankkontos

Es liegt im Ermessen der Banken und Sparkassen, ein Bankkonto auf Guthabenbasis zu gewähren. Notwendig für eine Kontoeröffnung ist ein Ausweispapier. Kosten können variieren.

Seminar Flüchtlingslotsen

Weitere Ansprechpartner

→ dezentrale Unterkünfte :

Sozialreferat Julia Hüther: julia.huether@augzburg.de

Felix König: felix.koenig@augzburg.de

Stefan Abfalter: stefan.abfalter@augzburg.de

→ Koordination und Ausbildung freiwilliger Helfer:

- Freiwilligen- Zentrum Augsburg:

Birgit Ritter: Tel.: 0821/450422-18 mobil: 0176/72714535
ritter@freiwilligen-zentrum-augszburg.de

- Tür an Tür – Beratung im ZIB

Matthias Schopf-Emrich Tel 0821/45 54 29-21 Fax 0821/45 54 29-24
schopf-emrich.m@diakonie-augszburg.de

Hong-Lam Pham Tel 0821/45 54 29-22 Fax 0821/45 54 29-25
pham.migration@caritas-augszburg.de

Sabine Sagi (Information) Tel 0821/45 54 29-0 Fax 0821/45 54 29-24
sagi.s@diakonie-augszburg.de

Margot Laun Tel 0821/45 54 29-23 Fax 0821/45 54 29-24
margot.laun@tuerantuer.de (Freiwilligenkoordination)

Weitere Asylsozialberatung siehe Übersicht.

Asylsozialberatung Diakonie: <http://www.diakonie-augszburg.de/en/node/122>

Caritas: <http://www.caritas-augszburg.de/hilfeberatung/migrationsundfluechtlingsberatung/beratungfuerfluechtlinge/>

Seminar Flüchtlingslotsen

V. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Helfer

- ➔ Sie können die Flüchtlinge individuell unterstützen bei der Wohnungssuche
- ➔ Sie können Wohnraum an Flüchtlinge vermieten (genaue Hinweise unter www.proasyl.de)
- ➔ Räume für Begegnungen oder Lerngruppen bereitstellen
- ➔ Asylbewerber für ein ehrenamtliches Engagement begeistern

Vielen Dank für Ihr Engagement!